

Druckbogen 1:

- ✓ DIN A3 – Format
- ✓ 1. USt 2 A (S. 1 + 6)
- ✓ Vorderseite (Duplexdruck!)

- 6 -

Steuernummer: _____

L. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Zeile	EUR	Steuer	Ct
151	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)		
153	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 86)		
154	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 90)		
155	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 97)		
156	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 105)		
157	Zwischensumme		
158	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 131)		
159	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 150)		
160	Verbleibender Betrag		
161	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzahlen sind (aus Zeile 150)		
162	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 15a UStG) 318		
163	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden 331		
164	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) 391		
165	Umsatzsteuer		
166	Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen		
167	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 22 der Anlage UN)		
168	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen)		
169	Verbleibender Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen 816		
170	Vorauszahlungssoll 2018 (einschließlich Sondervorauszahlung)		
171	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) 820		
172	Erstattungsanspruch – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen		
173	Unterschrift		
174	Die Steuererklärung wurde unter Beteiligung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		
175	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:		
176	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers		
177	Bearbeitungshinweis		
178	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten. Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk		
179	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.		
180			

2018USt2A506 2018USt2A506

← Hier in der Mitte falten!

2018

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☐ ankreuzen, Anleitung beachten -

Zeile 1 An das Finanzamt

2 Steuernummer

3

4 **Umsatzsteuererklärung** 121

5

6 Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 110 50 1 99 11

7 **A. Allgemeine Angaben**

8 Name des Unternehmers

9 ggf. abweichender Firmenname

10 Art des Unternehmens

11 Straße, Haus-Nr. PLZ Ort

12 Telefon

13 E-Mail-Adresse

14

15 **Im Ausland ansässiger Unternehmer**

16 (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 125

17 Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei

18 **Dauer der Unternehmereigenschaft** (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018)

19 vom bis zum

20 1. Zeitraum 1. TMM 1. TMM

21 2. Zeitraum 1. TMM 1. TMM

22 Die Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsbetrag wird jedoch dem am Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

23 Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten 129

24 Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsbetrag“

25 Über die Angaben der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 123

26 Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist.

27 Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.

28 **Datenschutz-Hinweis:** Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.

29

30

2018USt2A501 - Sep. 2017 - 2018USt2A501

Druckbogen 1:
✓ DIN A3 – Format
✓ 1. USt 2 A (S. 2 + 5)
✓ Rückseite
(Duplexdruck!)

- 2 -

Steuernummer: _____

B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2017 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 17 500 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

Zeile	Umsatz im Kalenderjahr 2017	Betrag volle EUR
31		
32		
33		238
34		239

(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)

C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeile	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
35				
36				
37				
38	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz			
39	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177		
40	Unentgeltliche Wertabgaben			
41	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178		
42	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 19 %	179		
43	Umsätze zum ermäßigten Steuersatz			
44	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275		
45	Unentgeltliche Wertabgaben			
46	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195		
47	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 7 %	196		
48	Umsätze zu anderen Steuersätzen			
49		155		156
50	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG			
51	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.			
52	b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägerwerkerszeugnissen, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind	255		256
53	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränkern, die auf bereits versteuerte Anzahlungen beruhen (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)	344		
54	d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist	257		258
55	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform: Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen beruht (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)			317
56	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367		
57	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen Steuersatzänderung			319
58	Summe (zu übertragen in Zeile 152)			

2018USt2A502

← Hier in der Mitte falten!

- 5 -

Steuernummer: _____

J. Abziehbare Vorsteuerbeträge

(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)

Zeile	EUR	Steuer	Ct
121			
122	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG) ...	320	
123	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG) ...	761	
124	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG) ...	762	
125	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) ...	466	
126	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG) ...	467	
127	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG) ...	333	
128	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG) ...	334	
129	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4 UStG) ...	759	
130	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG) ...	360	
131	Summe (zu übertragen in Zeile 158)		

K. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

132 Sind im Kalenderjahr 2018 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile, für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen 370

133 (Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude geordnet an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahresgesamtwert der Vorsteuer; in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)

134 Haben sich im Jahr 2018 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei

135 1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen 371

136 2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen 372

137 3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen 369

138 Die Verhältnisse, die ursprünglich für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch

139 ☒ Veräußerung Lieferung i.S. des § 3 Abs. 1b UStG ☒ Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG

140 ☒ Nutzungsänderung, und zwar

141 ☒ Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mietenwechsel)

142 ☒ Steuerfreie Vermietung bisher eigengewerblich genutzter Räume oder umgekehrt: Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung

143

144

145

Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar EUR	Ct	zurückzuzahlen EUR	Ct
146				
147	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG) ...			
148	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG) ...			
149	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG) ...			
150	Summe 357		358	

zu übertragen in Zeile 159 zu übertragen in Zeile 161

2018USt2A505

Druckbogen 1:

- ✓ DIN A3 – Format
- ✓ 2. USt 2 A (S. 1 + 6)
- ✓ Vorderseite (Duplexdruck!)

- 6 -

Steuernummer: _____

L. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Zeile	EUR	Steuer	Ct
151	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus Zeile 60)		
153	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus Zeile 86)		
154	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG) (aus Zeile 90)		
155	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus Zeile 97)		
156	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird (aus Zeile 105)		
157	Zwischensumme		
158	Abziehbare Vorsteuerbeträge (aus Zeile 131)		
159	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Zeile 150)		
160	Verbleibender Betrag		
161	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Zeile 150)		
162	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 15a UStG) 318		
163	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden 331		
164	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden) 391		
165	Umsatzsteuer		
166	Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen		
167	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 22 der Anlage UN)		
168	Verbleibende Umsatzsteuer (bitte in jedem Fall ausfüllen)		
169	Verbleibender Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen 816		
170	Vorauszahlungssoll 2018 (einschließlich Sondervorauszahlung)		
171	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall ausfüllen) 820		
172	Erstattungsanspruch – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen		
173	Unterschrift		
174	Die Steuererklärung wurde unter Beteiligung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i.S.d. §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)		
175	Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung einschließlich der Anlagen hat mitgewirkt:		
176	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers		
177	Bearbeitungshinweis		
178	1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten. Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk		
179	2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.		
180			

2018USt2A506 2018USt2A506

← Hier in der Mitte falten!

2018

- Bitte weiße Felder ausfüllen oder ☐ ankreuzen, Anleitung beachten -

Steuernummer: _____

Umsatzsteuererklärung

Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 110 50 1 99 11

A. Allgemeine Angaben

Name des Unternehmers

ggf. abweichender Firmenname

Art des Unternehmens

Straße, Haus-Nr.

PLZ Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Im Ausland ansässiger Unternehmer (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 125

Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei.

Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018)

1. Zeitraum vom bis zum
2. Zeitraum vom bis zum

Die Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG). Ein Erstattungsanspruch wird nur dann geltend gemacht, wenn der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird.

Verrechnung des Erstattungsanspruchs erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 129

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsbogen“.

Über die Angaben der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 123

Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist.

Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.

Datenschutz-Hinweis: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der §§ 18, 18b UStG erhoben. Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig.

2018USt2A501 2018USt2A501

Druckbogen 1:

- ✓ DIN A3 – Format
- ✓ 2. USt 2 A (S. 2 + 5)
- ✓ Rückseite (Duplexdruck!)

- 2 -

Steuernummer: _____

B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 2017 (zuzüglich Steuer) nicht mehr als 17 500 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG nicht verzichtet worden ist.

Zeile	Umsatz im Kalenderjahr 2017	Umsatz im Kalenderjahr 2018	Betrag volle EUR
31			
32			
33			238
34			239

(Berechnung nach § 19 Abs. 1 und 3 UStG)

C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeile	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
35				
36				
37				
38	Umsätze zum allgemeinen Steuersatz			
39	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	177		
40	Unentgeltliche Wertabgaben			
41	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 %	178		
42	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 19 %	179		
43	Umsätze zum ermäßigten Steuersatz			
44	Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	275		
45	Unentgeltliche Wertabgaben			
46	a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 %	195		
47	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 7 %	196		
48	Umsätze zu anderen Steuersätzen			
49		155		156
50	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG			
51	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.			
52	b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägerwerkerszeugnissen, die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind	255		256
53	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken, die zum UStG nicht aufgeführt sind, sowie alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Wein) zu 8,3%	344		
54	Umsätze zu anderen Steuersätzen	257		258
55	d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist	361		
56	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform: Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits versteuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)			317
57	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367		
58	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen Steuersatzänderung			319
59				
60	Summe (zu übertragen in Zeile 152)			

2018USt2A502

← Hier in der Mitte falten!

- 5 -

Steuernummer: _____

J. Abziehbare Vorsteuerbeträge

(ohne die Berichtigung nach § 15a UStG)

Zeile	EUR	Steuer	Ct
121			
122	Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	320	
123	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	761	
124	Entstandene Einfuhrumsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	762	
125	Vorsteuerabzug für die Steuer, die der Abnehmer als Auslagerer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	466	
126	Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	45	
127	Vorsteuerbeträge, die nach den allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 UStG)	33	
128	Vorsteuerbeträge nach dem Durchschnittssatz für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 23a UStG)	334	
129	Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) sowie von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4 UStG)	759	
130	Vorsteuerbeträge aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b Abs. 5 UStG)		
131	Summe (zu übertragen in Zeile 158)		

K. Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

132 Sind im Kalenderjahr 2018 Grundstücke, Grundstücksteile, Gebäude oder Gebäudeteile, für die Vorsteuer abgezogen worden ist, erstmals tatsächlich verwendet worden? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen

133 370

134 (Geben Sie bitte auf besonderem Blatt für jedes Grundstück oder Gebäude geordnet an: Lage, Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung, Art und Umfang der Verwendung im Erstjahresgesamtwert der Vorsteuer, in den Vorjahren - Investitionsphase - bereits abgezogene Vorsteuer)

135 Haben sich im Jahr 2018 die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse geändert bei

136 1. Grundstücken, Grundstücksteilen, Gebäuden oder Gebäudeteilen innerhalb der letzten 10 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen

137 371

138 2. anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen innerhalb der letzten 5 Jahre erstmals tatsächlich und nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen

139 372

140 3. Wirtschaftsgütern und sonstigen Leistungen, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind? Falls ja, bitte eine „1“ eintragen

141 369

142 Die Verhältnisse, die ursprünglich für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, haben sich seitdem geändert durch

143 ☒ Veräußerung der Sache i.S. des § 3 Abs. 1b UStG ☒ Wechsel der Besteuerungsform, § 15a Abs. 7 UStG

144 ☒ Nutzungsänderung, und zwar

145 ☒ Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt bzw. Änderung des Verwendungsschlüssels bei gemischt genutzten Grundstücken (insbesondere bei Mietenwechsel)

146 ☒ Übergang von steuerpflichtiger zu steuerfreier Vermietung oder umgekehrt: Übergang von einer Vermietung für NATO- oder ähnliche Zwecke zu einer nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfreien Vermietung

147 ☒

Vorsteuerberichtigungsbeträge	nachträglich abziehbar EUR	Ct	zurückzuzahlen EUR	Ct
147				
148	zu 1. (Grundstücke usw., § 15a Abs. 1 Satz 2 UStG)			
149	zu 2. (andere Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG)			
150	zu 3. (Wirtschaftsgüter usw., § 15a Abs. 2 UStG)			
151	Summe	357		358

zu übertragen in Zeile 159 zu übertragen in Zeile 161

2018USt2A505

Druckbogen 1:
✓ DIN A4 – Format
✓ 1. USt 2 A (S. 3)
✓ Vorderseite
(Duplexdruck!)

- 3 -

Steuernummer:

Zeile	D. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		
61					
62	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug				
63	a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr. 741				
64	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr. 744				
65	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) 745				
66	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)				
67	Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)				
68	Umsätze nach § UStG				
69	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere				
70	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG				
71	Summe der Zeilen 67 bis 70 237				
72	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug				
73	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.) 286				
74	nach § 4 Nr. UStG 287				
75	Summe der Zeilen 73 und 74				
76	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend				
77	nach § UStG 240				
78	E. Innergemeinschaftliche Erwerbe		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer Ct
79					
80	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG 791				
81	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)				
82	zum Steuersatz von 19 % 781				
83	zum Steuersatz von 0 % 793				
84	zu anderen Steuersätzen 798 799				
85	neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz 794 796				
86	Summe (zu übertragen in Zeile 153)				
87	F. Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer Ct
88					
89	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG) 852 853				
90	Summe (zu übertragen in Zeile 154)				

2018USt2A503

2018USt2A503

Druckbogen 1:
✓ DIN A4 – Format
✓ 1. USt 2 A (S. 4)
✓ Rückseite
(Duplexdruck!)

- 4 -

Steuernummer:

Zeile	G. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
91						
92	Lieferungen des ersten Abnehmers	742				
93	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet					
94	zum Steuersatz von 19 %	751				
95	zum Steuersatz von 7 %	746				
96	zu anderen Steuersätzen	747		748		
97	Summe (zu übertragen in Zeile 155)					
98						
99	H. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
100	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)		846			
101	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)		871		872	
102	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GRED fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)		873		874	
103	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielkonsolen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)		844		845	
104	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)		877		878	
105	Summe (zu übertragen in Zeile 156)					
106						
107	I. Ergänzende Angaben zu Umsätzen		Betrag volle EUR			
108	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind					
109	Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet			210		
110	Übrige Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet			209		
111	Beförderungs- und Versendungsleistungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)					
112	a) in Abschnitt C enthalten			208		
113	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu steuern			206		
114	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG			211		
115	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG			721		
116	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)			205		
117	In den Zeilen 113, 115 und 116 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen			204		
118	Auf den inländischen Streckenanteil entfallende Umsätze grenzüberschreitender Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)			212		
119						
120						

2018USt2A504

2018USt2A504

Druckbogen 1:
✓ DIN A4 – Format
✓ 2. USt 2 A (S. 3)
✓ Vorderseite
(Duplexdruck!)

- 3 -

Steuernummer:

Zeile	D. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		
61					
62	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug				
63	a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr. 741				
64	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr. 744				
65	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG) 745				
66	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG)				
67	Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)				
68	Umsätze nach § UStG				
69	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere				
70	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG				
71	Summe der Zeilen 67 bis 70 237				
72	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug				
73	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.) 286				
74	nach § 4 Nr. UStG 287				
75	Summe der Zeilen 73 und 74				
76	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend				
77	nach § UStG 240				
78	E. Innergemeinschaftliche Erwerbe		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer Ct
79					
80	Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach §§ 4b und 25c UStG 791				
81	Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)				
82	zum Steuersatz von 19 % 781				
83	zum Steuersatz von 0 % 793				
84	zu anderen Steuersätzen 798 799				
85	neuer Fahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3 UStG) von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz 794 796				
86	Summe (zu übertragen in Zeile 153)				
87	F. Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer Ct
88					
89	Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG) 852 853				
90	Summe (zu übertragen in Zeile 154)				

2018USt2A503

2018USt2A503

- Druckbogen 1:**
- ✓ DIN A4 – Format
 - ✓ 2. USt 2 A (S. 4)
 - ✓ Rückseite (Duplexdruck!)

- 4 -

Steuernummer:

Zeile	G. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
91						
92	Lieferungen des ersten Abnehmers	742				
93	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet					
94	zum Steuersatz von 19 %	751				
95	zum Steuersatz von 7 %	746				
96	zu anderen Steuersätzen	747		748		
97	Summe	(zu übertragen in Zeile 155)				
98						
99	H. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	EUR	Steuer	Ct
100	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)	846				
101	Andere Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 und 5 Buchst. a UStG)	871		872		
102	Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze, die unter das GREStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 und 3 UStG)	873		874		
103	Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielkonsolen und integrierten Schaltkreisen (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG)	844		845		
104	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4, 5 Buchst. b, Nr. 6 bis 9 und 11 UStG)	877		878		
105	Summe	(zu übertragen in Zeile 156)				
106						
107	I. Ergänzende Angaben zu Umsätzen		Betrag volle EUR			
108	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind					
109	Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 10 UStG schuldet		210			
110	Übrige Umsätze eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet		209			
111	Beförderungs- und Versendungsleistungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)					
112	a) in Abschnitt C enthalten		208			
113	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern		206			
114	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG		211			
115	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG		721			
116	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)		205			
117	In den Zeilen 113, 115 und 116 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen		204			
118	Auf den inländischen Streckenanteil entfallende Umsätze grenzüberschreitender Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)		212			
119						
120						

2018USt2A504

2018USt2A504

Druckbogen 1:

- ✓ DIN A3 – Format
- ✓ USt 2 E (S. 1 + S. 10)
- ✓ Vorderseite (Duplexdruck!)

- 0 -

und Gebäuden deren Lage) bzw. der sonstigen Leistung. Zu Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs vergleiche § 44 UStDV.

Beispiel 1

Der Unternehmer hat im Kalenderjahr 2020 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2020 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60.000 € hat er in Höhe von 30.000 € abgezogen.

Ab Juli 2023 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Aufgrund der gesamten steuerpflichtigen Vermietung kann der Unternehmer 1.500 € Vorsteuer für das Kalenderjahr 2023 nachträglich in Zeile 98 geltend machen. In Zeile 90 ist eine „1“ einzutragen.

Berechnung: 60.000 € Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 € monatliche Berichtigung; bereits im Kalenderjahr 2020 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 250 € (6 Monate (Juli bis Dezember 2023) = 1.500 €.

Beispiel 2

Der Unternehmer hat Anfang Oktober 2021 eine Maschine erworben, die er zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen und zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, verwendet. Der Unternehmer hat die hierauf entfallende Vorsteuer von 24.000 € in Höhe von 12.000 € ab.

Am 11.12.2023 veräußert der Unternehmer die Maschine steuerpflichtig. Dieser Verkauf führt zu einer einmaligen Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 6.800 €. Dieser Betrag ist in Zeile 99 als nachträglich abziehbare Vorsteuer einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 91 eine „1“ einzutragen.

Berechnung: 24.000 € Vorsteuer : 60 Monate Berichtigungszeitraum = 400 € monatliche Berichtigung; bereits im Kalenderjahr 2021 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 200 € x 34 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Dezember 2023 bis September 2024) = 6.800 €.

Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Zeile 114	Einzutragen sind folgende Steuer- und Vorsteuerbeträge, wenn in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Anwendung der Regelbesteuerung oder der Durchschnittssatzbesteuerung (§ 20 UStG) erfolgte und in diesem Kalenderjahr die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewandt wird: – die Steuerbeträge, die auf den Zeitraum der Regelbesteuerung entfallen und aufgrund der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Umsätzen (§ 17 UStG) erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung entstanden sind; – die zurechnenden Steuerbeträge für vor dem Wechsel zur Kleinunternehmer-Regelung vereinnahmte und versteuerte Anzahlungen für Umsätze, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind; – Vorsteuerbeträge, für die die Voraussetzungen zum Abzug nach § 15 UStG erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erfüllt sind; – die Steuerbeträge, die sich aufgrund einer Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 17 UStG für die Umsätze ergeben, die vor dem Wechsel zur Kleinunternehmer-Regelung ausgeführt und bereits versteuert wurden.
-----------	--

Zeilen 117 bis 119	Anhand der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlagszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig. Zur Berechnung der Abschlusszahlung bzw. des Erstattungsanspruchs aufgrund der Umsatzsteuererklärung ist die verbleibende Umsatzsteuer bzw. der verbleibende Überschuss um das Vorauszahlungssoll für das Kalenderjahr zu mindern. Vorauszahlungssoll ist die Summe der angemeldeten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits entrichtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausbezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung. In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum vorliegt, ist die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll einzutragen. Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne gesonderten Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine Verrechnung oder liegt eine Abtretung vor, ist in Zeile 18 eine „1“ einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsverzinsung nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist die beizufolgende Verzinsung anzugeben.
--------------------	---

← Hier in der Mitte falten!

2023

Anleitung zur Umsatzsteuererklärung

Abgabefrist: bis 31. August 2024

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung UStAE = Umsatzsteuer-Anwendungserlass UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	GStG = Grunderwerbsteuergesetz UStG = Umsatzsteuergesetz
--------------	--	---

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung des Vorjahres sind grün gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datenformat durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 11 Absatz 6 Satz 1 AO). Zur Umsatzsteuererklärung gehören der Hauptvordruck USt 2 A, die Anlage UN sowie die Anlage FV. Die Anlage UN ist nur von Unternehmen zu übermitteln, die im Ausland ansässig sind, Hinweise zum Ausfüllen der Anlage UN finden Sie im Vordruck USt 6 E. Die Anlage FV ist nur von Fiskalvertretern im Sinne des § 22a UStG zu übermitteln. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elsterweb/sonstigeangebote finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zu Vermeidung unnötiger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus offensichtlichen technischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie **Entgelterhöhungen und Entgelterminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. Als Bemessungsgrundlagen sind die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen für steuerpflichtige Umsätze einzutragen. **Negative Beträge** sind durch „-“ mit Pluszeichen zu kennzeichnen. Sollte die vorgesehene Stellenanzahl der weißen Felder nicht ausreichen, ist eine Eintragung zwischen den weißen Feldern in Ausnahmefällen unschädlich. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Vorsteuerbeträgen ist dies nicht stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

Die Umsatzsteuererklärung ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben, sofern sie nicht elektronisch übermittelt wird.

Allgemeine Angaben

Zeile 17	Die Steuer ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG – sogenannte Sollversteuerung). In diesem Fall ist in Zeile 17 eine „1“ einzutragen. Unter den Voraussetzungen des § 20 UStG (sogenannte Istversteuerung) kann die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden. In diesem Fall ist in Zeile 17 eine „2“ einzutragen. Erstreckt sich die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten nur auf einzelne Unternehmeranteile (§ 20 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 1 Nummer 3 UStG) ist in Zeile 17 eine „3“ einzutragen. Die Besteuerung von Anzahlungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Satz 4 UStG ist für die Eintragung in Zeile 17 unschädlich. Wird die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) angewendet, ist keine Angabe in Zeile 17 erforderlich.
----------	--

Wechselt der Unternehmer von der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten zur Besteuerung nach vereinbarten Entgelten oder umgekehrt (Wechsel der Besteuerungsart), so dürfen Umsätze nicht doppelt erfasst werden oder unbesteuerbar bleiben. Umsätze, die in Besteuerungszeiträumen ausgeführt wurden, in

Druckbogen 1:

- ✓ DIN A3 – Format
- ✓ USt 2 E (S. 2 + 9)
- ✓ Rückseite (Duplexdruck!)

- 2 -	
	deren der Unternehmer die Besteuerung angeben soll, unterliegen weiterhin der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten, auch wenn in späteren Besteuerungszeiträumen ein Wechsel zur Soliksteuer-
Zeile 19	Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte in Zeile 19 eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer von Ihnen zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift „Ergänzende

Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Absatz 1 UStG)

Zeilen 20 und 21	Angaben sind nur vorgesehen, wenn die Kleinunternehmer-Regelung des § 19 Absatz 1 UStG angewendet werden soll. Diese Regelung kann nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die im Inland oder in den in § 1 Absatz 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind. Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben nach § 19 Absatz 1 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) zusätzlich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen und in Zeile 21 einzutragen. In Zeile 20 ist in diesem Fall eine „0“ einzutragen. Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, ob der Gesamtumsatz voraussichtlich die Grenzen von 22.000 € nicht übersteigen wird. Der Kleinunternehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt: – auf Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen, – auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten, – in Rechnungen die Umsatzsteuer nach § 14 Absatz 4 UStG gesondert auszuweisen, – Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die der Unternehmer nach § 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG und § 13b Absatz 5 UStG schuldet. Die Sonderregelungen des § 19 Absatz 1 UStG gelten jedoch nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 85 bis 88). Zum Vorsteuerabzug für innergemein-
	schaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge wird auf die Kleinunternehmer-Regelung des § 19 Absatz 1 UStG keine Anwendung gemacht. Der Unternehmer hat daher den Umsatz im Besteuerungszeitraum der Vereinnahmung zu erklären. Angaben zur Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist. Wenn Sie der Steuererklärung lediglich ergänzende Aufstellungen oder Belege beifügen wollen, ist keine Eintragung erforderlich. Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Bankverbindung) sind nicht in Zeile 19 einzutragen, sondern dem Finanzamt gesondert mitzuteilen. Für Verrechnungsanträge tragen Sie bitte in Zeile 19 eine „1“ ein.

Hier in der Mitte falten!

- 9 -	
	nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 40 bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 38, 39 oder 40) zulässig (§ 15 Absatz 4a UStG). – bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 59 bis 64) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 86). Vorsteuerbeträge, die auf Entgelterhöhungen und -minderungen entfallen, sowie Erbschaftsteuern, verlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen. Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Absatz 1 Satz 2 UStG). Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt wird, vergleiche Abschnitt 15.02 Absatz 2 und Abschnitt 15.6a UStAE.
	schuldet (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 85 bis 88), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 83). – nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kalenderjahr 45.000 € nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 84). – die Umsatzsteuer, die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs durch einen Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG oder einen Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG entfällt (Zeile 85). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung
	Hat sich die Bemessungsgrundlage für den Vorsteuerabzug bei dem Unternehmer, an den dieser Umsatz ausgeführt wurde, geändert, ist der Vorsteuerabzug nach § 17 Absatz 1 Satz 2 UStG zu berichtigen. Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, weil das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, ist die Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge zusätzlich in Zeile 88 einzutragen. Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG für innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze für die der
	Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, Änderungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 UStG (Einfuhrumsatzsteuer), Änderungen im Fall der Steuerbefreiung des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG) sind nicht zusätzlich in Zeile 88 einzutragen. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist in dem Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 6 UStG).
	Zeile 88
Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)	
	Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Bei einer Änderung der Verhältnisse sind folgende Eintragungen vorzunehmen: – Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und Gebäude auf fremdem Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungszeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer „1“ in Zeile 90 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 96. – Übrige sonstige Leistungen und Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (z. B. Anlagevermögen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung: Eintragung einer „1“ in Zeile 91 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 99. – Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind: Eintragung einer „1“ in Zeile 92 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 100. Gesondert anzugeben - ggf. in einer Anlage - ist die Berichtigung des Wirtschaftsguts (z. B. Grundstück)
	Zeilen 89 bis 101

Druckbogen 1:

- ✓ DIN A4 – Format
- ✓ USt 2 E (S. 3)
- ✓ Vorderseite
(Duplexdruck!)

- 3 -

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Absatz 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung), Abschnitt 19.2 UStAE. An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Absatz 2 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Es sind die Umsätze und erhaltenen Anzahlungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sog. Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Absatz 5 UStG) anzuwenden ist. Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet, sind nicht hier, sondern in den Zeilen 65 bis 68 einzutragen.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen innergemeinschaftlichen Fernverkäufe im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet sind zusätzlich in Zeile 71 einzutragen.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer unter der Voraussetzung des § 3a Absatz 5 Satz 3 UStG sind zusätzlich in Zeile 71 einzutragen.

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Unternehmen einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 57 einzutragen (siehe Erläuterungen zu Zeile 57).

Einem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Absatz 1 UStG versteuern, haben Folgendes zu beachten:

- Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen und die Entgelte in Zeile 32 einzutragen. Über diese Lieferungen sind **Zusammenfassende Meldungen** beim Bundeszentralamt für Steuern abzugeben (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40);
- Steuerpflichtige Umsätze von alkoholischen

ausschließlich die Lieferungen und die Installation von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Mehrfamilienwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und privaten Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die garantierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kWp (peak) beträgt oder betragen wird.

Änderungen der Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG) für Umsätze, die dem vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 geltenden Steuersatz von 16 % bzw. 5 % unterliegen, haben, sind zusammen mit dem selbst berechneten Steuerbetrag in Zeile 31 zu den Umsätzen einzutragen, die anderen Steuersätzen unterliegen. Sofern aufgrund besonderer Genehmigung die sogenannte Istbesteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für in diesem Jahr vereinnahmte Beträge zu nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Umsätzen.

Die Nachversteuerung von nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 vereinnahmten Anzahlungen für nach dem 31.12.2022 ausgeführte Umsätze ist in Zeile 36 vorzunehmen (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 36).

Nach § 1 Absatz 1a UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Solche Umsätze sind in der Zeile 73 zu erklären.

Im Inland steuerpflichtige Umsätze, die in den besonderen Besteuerungsverfahren nach §§ 18i, 18j oder 18k UStG erklärt werden, sind in den Zeilen 22 bis 31 nicht einzutragen.

Zeilen 22 bis 31

Neu!

Zeilen 32 bis 34

Flüssigkeiten (z. B. Wein) sowie von in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführten Säge- und Werkzeugzeugnissen und Getränken sind in Zeile 33 einzutragen. Die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Zeile 33 anzuwendenden Durchschnittssätze (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UStG; im Kalenderjahr 2023: 19 %) sind um die zum Zeitpunkt des Umsatzes aktuellen Sätze für pauschalisierte Vorsteuerbeträge (§ 24 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 UStG) zu vermindern. Der danach berechnete Prozentsatz ist auf die Bemessungsgrundlage anzuwenden und das Ergebnis als Steuerbetrag einzutragen;

Neu!

Druckbogen 1:

- ✓ DIN A4 – Format
- ✓ USt 2 E (S. 4)
- ✓ Rückseite (Duplexdruck!)

- 4 -

	– Eintragungen zu Zeile 34 sind von Land- und Forstwirten vorzunehmen, die ihre Einnahmen aufzuzeichnen haben. Umsätze, für die die Vereinfachungsregelung nach Abschnitt 24.6 UStAE angewendet wird, sind ebenfalls hier einzutragen. Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung) versteuern, haben ihre steuerpflichtigen Umsätze in den Zeilen 22 bis 31 einzutragen. Sofern nach § 24 Absatz 1 Satz 1 UStG der Gesamtumsatz (§ 19 Absatz 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600.000 € betragen hat, sind die Umsätze zwingend nach der Regelbesteuerung zu versteuern. Sofern innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden, sind diese in den Zeilen 35 bis 36 zu erklären.	
Zeile 35	Erfolgte in einem vorangegangenen Kalenderjahr die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) und wurden Anzahlungen für Umsätze vereinbart, die erst in diesem Kalenderjahr ausgeführt worden sind und nun der Regelbesteuerung oder der Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24 UStG) unterliegen, ist die Steuer (Nachsteuer) in Zeile 35 einzutragen.	gen. Beim Wechsel von der Anwendung der Regelbesteuerung oder der Durchschnittsatzbesteuerung (§ 24 UStG) zur Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 UStG) sind Eintragungen in Zeile 114 und nicht in Zeile 35 vorzunehmen (siehe Erläuterungen zu Zeile 114).
Zeile 36	Nach § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 UStG ist die Umsatzsteuer, die für vor dem 1.1.2021 vereinnahmte Entgelte und Teilentgelte geschuldet wird, für den Besteuerungszeitraum zu berechnen und zu entrichten, in dem die Leistung bzw. Teilleistung ausgeführt wird. Wenn die Leistung bzw. Teilleistung nach dem 31.12.2020 wurde der allgemeine Steuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Wurde eine Leistung nach dem 31.12.2022 erbracht, für die eine Anzahlung oder Vorzahlung bereits vor dem 1.1.2021 zu 16 % auf 5 % versteuert wurde, ist die entsprechende Nachsteuer von 3 % bzw. 2 % in Zeile 36 einzutragen. Eine Eintragung in den Zeilen 22 bis 34 ist nicht vorzunehmen. Beispiel Ein Softwareunternehmen erhält für die Nutzung eines Programms im Voraus zum 1.10.2020 für eine Laufzeit von drei Jahren eine Gebühr in Höhe von 10.000 € brutto. Die Laufzeit des Vertrags endet entsprechend zum 30.9.2023. Bei Vereinnahmung des Entgelts im Oktober 2020 erklärte der Unternehmer den Umsatz mit dem ab dem 1.7.2020 geltenden Steuersatz von 19 %. Bei Leistungsausführung (30.9.2023) muss der Unternehmer jedoch den ab dem 1.1.2021 geltenden Steuersatz von 19 % anwenden. Die entsprechende Nachsteuer in Höhe von 217,33 € ist in Zeile 36 einzutragen. Berechnung: 1.596,64 € Umsatz zu 19 % abzüglich der bereits erklärten und abgeführten Steuer von 1.379,31 € zu 16 % = 217,33 €	

Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 38 bis 40	In Zeile 38 sind steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen im Sinne des § 6a Absatz 1 und 2 UStG an den Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer einzutragen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe b UStG). Das ist z.B. der Fall, wenn bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge – nicht für Kleinunternehmer, die § 19 Absatz 1 UStG anwenden. Über die in Zeile 38 einzutragenden Lieferungen sind Zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Innergemeinschaftliche Lieferungen, die der Unternehmer nicht, unrichtig oder unvollständig in der Zusammenfassenden Meldung für den betreffenden Meldezeitraum angibt, sind steuerpflichtig (vergleiche Abschnitt 4.1.2 Absatz 2 und 3 UStAE) und ausschließlich in Abschnitt C (Zeilen 22, 31, 34, 32b, 30, 30c) einzutragen. Die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge (§ 19 UStG) sind auch bei Lieferungen an Abschreiber ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer steuerfrei. Solche Lieferungen sind gesondert in	Zeile 39 anzugeben. In Zeile 40 sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens anzugeben (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 87. Anzahlungen zu steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen sind nicht einzutragen. Der Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) ist nach Leistungsausführung im zutreffenden Voranmeldungszeitraum (§ 18b Satz 2 UStG) anzugeben. Über die in Zeile 39 und 40 einzutragenden Umsätze ist für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Nähere Informationen zu dem vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de).
------------------	--	--

Druckbogen 1:
✓ DIN A4 – Format
✓ USt 2 E (S. 5)
✓ Vorderseite
(Duplexdruck!)

- 3 -		
Es sind insbesondere folgende weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug einzutragen:	– Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere (Zeile 43);	Zeilen 41 bis 45
– steuerfreie Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 6 UStG) und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nummer 1 Buchstabe a, § 7 UStG) (Zeile 41);	– Reiseleistungen, soweit die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden (§ 25 Absatz 2 UStG) (Zeile 44).	
– Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 4 Nummer 2, § 8 UStG), grenzüberschreitende Güterbeförderungen und andere sonstige Leistungen nach § 4 Nummer 3 UStG sowie Vermittlungsleistungen nach § 4 Nummer 5 UStG (z. B. Provisionen im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen) (Zeile 42);	Anzahlungen zu steuerfreien Umsätzen sind nicht einzutragen. Der Gesamtbetrag (Anzahlungen und Restzahlung) ist im Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung anzugeben.	

Inneregemeinschaftliche Erwerbe

Inneregemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Besteuerungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt (§ 13 Absatz 1 Nummer 6 UStG).	von Solarmodulen ausschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlagen in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnanlagen, öffentlichen und anderen Gebäuden, die einem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten geschützt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt oder betragen würde.	Zeilen 50 bis 56
Die steuerfreien inneregemeinschaftliche Erwerbe sind in Zeile 50 einzutragen.		
Steuerbefreit ist der inneregemeinschaftliche Erwerb:	Bei einem neuen Fahrzeug liegt ein inneregemeinschaftlicher Erwerb auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Wird das neue Fahrzeug von einem Lieferant ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erworben (insbesondere von einer „Privatperson“), ist der Erwerb in Zeile 55 zu erklären. Dagegen ist der inneregemeinschaftliche Erwerb durch eine Privatperson oder einen Unternehmer, der das neue Fahrzeug für seinen privaten Bereich erworben hat, ausschließlich mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelsbesteuerung).	
– bestimmter Gegenstände, deren Lieferung im Inland steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 1 und 2 UStG),		
– der Gegenstände, deren Einfuhr steuerfrei wäre (§ 4b Nummer 3 UStG),		
– von Gegenständen, die der Unternehmer für Umsätze verwendet, für die der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Absatz 3 UStG nicht eintritt (§ 4b Nummer 4 UStG),		
– von Anlagegold (§ 25c Absatz 1 Satz 1 UStG).		
Inneregemeinschaftliche Erwerbe, die dem ermäßigten Steuersatz von 0 % sind in Zeile 53 einzutragen. Einem ermäßigten Steuer unterliegen ausschließlich die inneregemeinschaftlichen Erwerbe		

Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG)

Einzutragen sind die Lieferungen, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorgegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); ggf. der Lagerhalter als Gesamtschuldner. Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in Abschnitt C (Zeilen 22, 25 bzw. 31) einzutragen (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 22 bis 31).	Zeile 57
--	----------

Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)

Bei inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften hat der erste Abnehmer Zeile 59 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Absatz 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.	Die in dieser Zeile einzutragenden Umsätze sind auch in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben, die beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen ist (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40).	Zeilen 59 bis 64
	Die Bemessungsgrundlage und die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Absatz 2 UStG für die	

Druckbogen 1:

- ✓ DIN A4 – Format
- ✓ USt 2 E (S. 6)
- ✓ Rückseite
(Duplexdruck!)

- 6 -

Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, sind in den Zeilen 60, 61 und 63 einzutragen. Schuldet der letzte Abnehmer die Steuer nach § 25b Absatz 2 UStG für Lieferungen des ersten Abnehmers zum ermäßigten Steuersatz von 0 %, ist die Bemessungsgrundlage in Zeile 62 zu erklären. Einem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen ausschließlich die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen er-

zeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) Leistung betragen wird.

Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 79 bis 81.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 65 bis 68

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Absatz 8 UStG sind folgende im Inland steuerpflichtige Umsätze einzutragen, für die Unternehmer oder juristische Personen die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Zeile 65);
 - unter das GrEStG fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Absatz 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 66);
 - Werklieferungen und die nicht in Zeile 65 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 67);
 - Lieferungen sicherungsbereitender Gegenstände durch den Sicherungsempfänger oder den Sicherungsempfänger außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 67);
 - Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, wie der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Reinigungs- und Überwachungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 67);
 - Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz sowie von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 67);
 - Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG ist (Zeile 67);
 - Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind nicht in anderen Fällen Lieferanten von Photovoltaikanlagen (Zeile 67);
- Übertragung der in § 13b Absatz 2 Nummer 8

UStG bezeichneten sog. CO₂-Emissions-, Gas- und Elektrizitätszertifikate (Zeile 67);

– Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Altfahrzeuge und Schrott (Zeile 67);

– Lieferungen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 67);

– Lieferungen von Gold in der in § 13b Absatz 2 Nummer 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 67);

– Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 67);

– Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 67);

– sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist (sogenannte Wiederverkäufer) (Zeile 67).

Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalsteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer der nur steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vergleiche Erläuterungen zu den

Druckbogen 1:
✓ DIN A4 – Format
✓ USt 2 E (S. 7)
✓ Vorderseite
(Duplexdruck!)

- 7 -	
Zeilen 79 bis 87.	Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, sind in Zeile 70 (vergleiche Erläuterungen zu Zeile 70) einzutragen.
Die Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der	

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Es sind die in Abschnitt C berücksichtigten Umsätze anzugeben, für die zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet worden ist (z. B. für Grundstücksvermietungen nach § 4 Nummer 12	UStG) und für die die Steuer vom leistenden Unternehmer geschuldet wird. Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sind ausschließlich in Zeile 70 einzutragen.	Zeile 69
Einzutragen sind die im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze nach § 13b Absatz 1 und 2 UStG des leistenden Unternehmers, für die der Leis-	tungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Absatz 5 UStG schuldet. Die nicht einzutragenden Umsätze sind nicht in Abschnitt C anzugeben.	Zeile 70
Eintragungen zu den Zeilen 71 und 72 sind nur unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen: – der leistende Unternehmer hat seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat und – der Gesamtbetrag der Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sowie des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs in das übrige Gemeinschaftsgebiet hat den Betrag von 10.000 € im Jahr 2022 nicht überschritten. Die Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienst-	leistungen und auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sowie des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs in das übrige Gemeinschaftsgebiet sind bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € grundsätzlich in Zeile 71 einzutragen und zusätzlich in Abschnitt B oder C zu erklären. Im Falle des Verzichts auf das Recht der Besteuerung dieser Umsätze im Inland nach § 3a Absatz 5 Sätze 4 und 5 sowie § 3c Absatz 4 Sätze 2 und 3 UStG sind diese Umsätze von anderen EU-Mitgliedstaaten zu verzeichnen und bis zum Gesamtbetrag von 10.000 € in Zeile 72 zu erfassen. Ein im Jahr 2023 den Betrag von 10.000 € ggf. überschreitender Betrag ist ab dem Umsatz, der zur Überschreitung geführt hat, jeweils in Zeile 75 einzutragen. Wurde der Gesamtbetrag von 10.000 € im Jahr 2022 überschritten, sind die Umsätze nicht in den Zeilen 71 und 72, sondern insgesamt in Zeile 75 zu erklären.	Zeilen 71 und 72
Im Jahr 2022 Summe oben genannter Umsätze nicht mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 UStG bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG		
Im Jahr 2023 nicht mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG		Zeile 71
Im Jahr 2023 nicht mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG		Zeile 72
Im Jahr 2023 mehr als 10.000 € und kein Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG		Zeile 71 und 75
Im Jahr 2023 mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG		Zeile 72 und 75
Im Jahr 2022 Summe oben genannter Umsätze nicht mehr als 10.000 € und Verzicht nach § 3a Absatz 5 Satz 4 UStG bzw. § 3c Absatz 4 Satz 2 UStG		
Im Jahr 2023 nicht mehr als 10.000 €		Zeile 72
Im Jahr 2023 mehr als 10.000 €		Zeile 72 und 75
Im Jahr 2022 Summe oben genannter Umsätze mehr als 10.000 €		
Im Jahr 2023 nicht mehr als 10.000 €		Zeile 71
Im Jahr 2023 mehr als 10.000 €		Zeile 75

Druckbogen 1:
 ✓ DIN A4 – Format
 ✓ USt 2 E (S. 8)
 ✓ Rückseite
 (Duplexdruck!)

• 6 •

Zelle 73	Einzutragen sind die nach § 1 Absatz 1a UStG nicht steuerbaren Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen. Eine Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Absatz 1a UStG liegt vor, wenn die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs an einen Unternehmer für dessen Unternehmen übertragen werden und der Erwerber die unternehmerische Tätigkeit des	Veräußerers fortsetzt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs ist hier eine "0" einzutragen. Dem Finanzamt ist gesondert eine Kopie des Vertrags über die Geschäftsveräußerung im Ganzen zu übersenden und der Name, die Anschrift sowie – falls bekannt – das zuständige Finanzamt und die Steuernummer des Erwerbers mitzuteilen.
Zelle 74	Einzutragen sind die nach § 3a Absatz 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 74 einzu-	tragenden sonstigen Leistungen sind zusammenfassende Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 40).
Zelle 75	Übrige nicht steuerbare Umsätze sind alle anderen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht im Inland erbracht worden und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehsendeleistungen, auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen und alle übrigen am Ort des Verbrauchs ausgeführten sonstigen Leistungen sowie innergemeinschaftliche Fernverkäufe, die ein Unternehmer an Nichtunternehmer mit	Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt; ausgenommen sind die Umsätze des § 3a Absatz 5 Sätze 3 und 4 UStG sowie des § 3a Absatz 4 Sätze 1 und 2 UStG (vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 71 und 72). Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Rundumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in Zeile 73 und 74 einzutragen sind.
Zelle 77	Eintragungen sind vorzunehmen für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr, für die die Voraussetzungen für eine niedrigere Steuerbefreiung vorliegen oder einen (Teil-)Erläss vorliegen. Anzugeben sind nur die Entgelte, die auf den jeweiligen inländischen Streckenanteil entfallen.	
Zelle 78	Hat sich die Bemessungsgrundlage für einen steuerpflichtigen Umsatz geändert, hat der Unternehmer den dafür geschuldeten Steuerbetrag nach § 17 Absatz 1 Satz 1 UStG zu berichtigen. Die Änderungen sind bei den Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Umsätze einzutragen. Erfolgt die Änderung nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 UStG, so das vereinbarte Entgelt für einen steuerpflichtigen Umsatz uneinbringlich geworden ist, ist die Minderung der Bemessungsgrundlage zusätzlich in Zeile 78 einzutragen. Änderungen nach § 17 Absatz 1 Satz 5 UStG (innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, für die der	Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet), Änderungen im Fall der Steuerschuld des Auslagerers (§ 13a Absatz 1 Nummer 6 UStG) und Änderungen bei der Lieferung an den letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG) sind nicht zusätzlich in Zeile 78 einzutragen. Die Berichtigung der Bemessungsgrundlage ist in dem Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist (§ 17 Absatz 1 Satz 8 UStG).

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zellen 79 bis 87	Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie Informationen beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de). Folgende Vorsteuerbeträge können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG berücksichtigt werden: – Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 79); – die in einer Kleinbetragsrechnung enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach	§ 33 UStDV vorliegt (Zeile 79); – die Umsatzsteuer für im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 80); – die entstandene Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 UStG eingeführt worden sind (Zeile 81); – die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vergleiche Erläuterungen zu den Zeilen 22 bis 31 und zu Zeile 57 (Zeile 82); – die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Absatz 1 und 2 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 UStG
------------------	--	--

Neu!